



EXPERTENRATGEBER



Der Expertenratgeber wurde erstellt von
Stefan Klaus Harmsen und Patrick Jahn
Spezialisten für den Öffentlichen Dienst



- 03 Was ist Dienstunfähigkeit?
Krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit
- 04 Berufsunfähigkeit ist nicht gleich Dienstunfähigkeit
Worin besteht der Unterschied zwischen der Dienst- und Berufsunfähigkeit?
Wann leistet eine Dienstunfähigkeitsversicherung?
- 05 Welche Versorgungsansprüche haben Beamte auf Widerruf, Probe und Lebenszeit im Detail?
- 06 Wie wird die Versorgungslücke ermittelt?
Worauf ist bei Abschluss einer Dienstunfähigkeitsversicherung zu achten?
- 07 Checkliste für den Abschluss einer Dienstunfähigkeitsversicherung

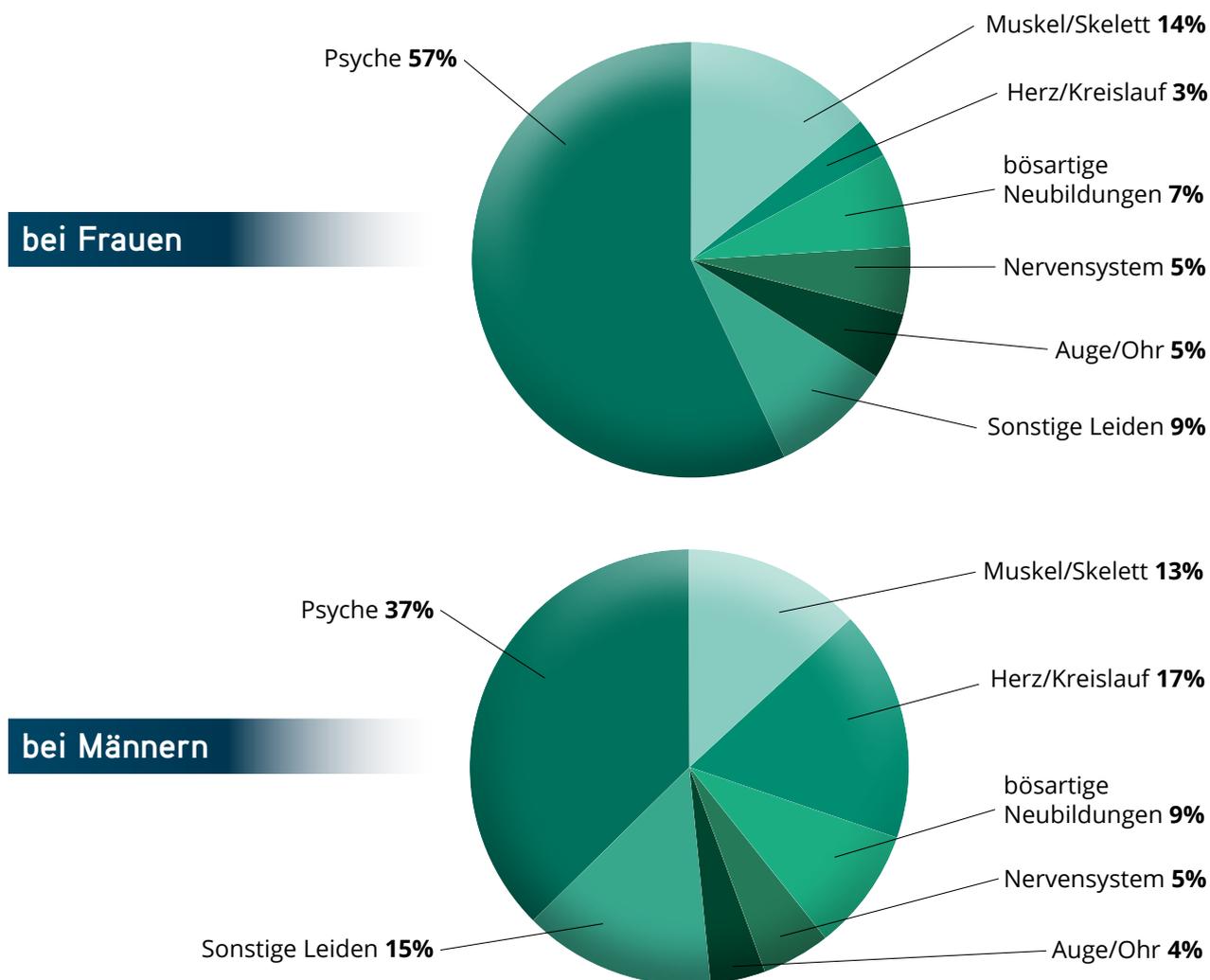


Was ist Dienstunfähigkeit?

Dienstunfähigkeit ist ein Begriff aus dem deutschen Beamtenrecht. Unter Dienstunfähigkeit versteht man, dass ein Beamter oder Soldat aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund seines körperlichen Zustandes dauerhaft unfähig ist, die dienstlichen Pflichten gegenüber seinem Dienstherrn zu erfüllen.

Jeder fünfte Beschäftigte im Öffentlichen Dienst erreicht die gesetzliche Regelaltersgrenze nicht. Die Hauptursache für Dienstunfähigkeit waren laut amtlicher Statistik bei jüngeren Beamten Freizeitunfälle. Später liegen der Dienstunfähigkeit in neun von zehn Fällen Krankheiten zugrunde.

Krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit:



(Quelle: Deutsche Beamtenversicherung DBV)

Die Mindestversorgung für Beamte (ab Verbeamtung auf Lebenszeit) sichert in der Regel Existenzen nur unzureichend ab, sodass es bei Dienst- oder Teildienstunfähigkeit nicht möglich ist, den gewohnten Lebensstandard aufrecht zu erhalten.



Dienstanfänger sind von diesem Risiko besonders hart getroffen, da sie in den ersten fünf Jahren der Erwerbstätigkeit keinerlei Ansprüche gegen Ihren Dienstherrn haben, außer es handelt sich um einen echten Dienstunfall.



Berufsunfähigkeit ist nicht gleich Dienstunfähigkeit

Die Dienstunfähigkeit betrifft ausschließlich Beamte. Kann ein Beamter seinen Dienst nicht mehr ausüben, wird er aufgrund von Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt. Die Untersuchung geschieht durch den Amtsarzt, der dem Beamten bescheinigt, dass er seine dienstlichen Pflichten aufgrund körperlicher oder psychischer Einschränkungen nicht mehr ausüben kann. Da er dadurch nicht zwingend berufsunfähig wird, bekommt er unter Umständen auch keine Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit Dienstunfähigkeitsklausel unterwirft sich der Entscheidung des Dienstherrn, auch ohne dass eine Berufsunfähigkeit nachgewiesen werden muss, da sie speziell auf das Dienstverhältnis von Beamten abgestimmt ist und greift, sobald der Beamte aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt wird.

! Ein Beamter kann mit einer Erkrankung, die nach herkömmlichen Berufsunfähigkeitsbedingungen zu keiner Leistung führen würde, dienstunfähig sein und in den Ruhestand versetzt werden, zum Beispiel wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unterhalb von 50% liegt.

Worin besteht der Unterschied zwischen der Dienst- und Berufsunfähigkeit?

Kann man seinen Beruf aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr ausüben, liegt eine Berufsunfähigkeit vor, die gemäß Versicherungsbedingungen nachgewiesen werden muss. Hierzu müssen ärztliche Gutachten eingeholt werden und je nach Krankheit regelmäßig wiederkehrende Gutachten erstellt und eingereicht werden. Der Versicherer behält sich also vor, regelmäßig neu zu prüfen, ob eine Berufsunfähigkeit vorliegt. Auch wenn eine Urkunde des Dienstherrn vorliegt, dass eine Dienstunfähigkeit besteht, ist dies keine Sicherheit, auch eine Rente aus der Berufsunfähigkeitsversicherung zu erhalten.

Wann leistet eine Dienstunfähigkeitsversicherung?

Beamte werden dienstunfähig, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen dauernd zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht unfähig sind. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht darauf besteht, dass er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll arbeitsfähig ist. Bei Vollzugsbeamten gibt es längere Fristen. In dieser Situation leistet die Dienstunfähigkeitsversicherung. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung hat hiervon abweichende Leistungsvoraussetzungen.

Durch gesetzliche Rahmenbedingungen ist der Dienstherr heute verpflichtet, die Möglichkeit der Teildienstfähigkeit (begrenzte Dienstfähigkeit) zu prüfen. Diese hat zur Folge, dass die Arbeitszeit und das Einkommen entsprechend reduziert werden.

Welche Versorgungsansprüche haben Beamte auf Widerruf, Probe und Lebenszeit im Detail?

Beamte auf Widerruf sind noch in der Ausbildung. Bei Dienstunfähigkeit werden sie entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Hier gilt die Wartezeit von 5 Jahren, d.h. die meisten Betroffenen haben keine Absicherung. Die Wartezeit ist in den seltensten Fällen erfüllt, wenn man direkt aus dem Studium oder der Schule in die Beamtenlaufbahn gestartet ist.

Beamte auf Probe erhalten nur bei einem Dienstunfall ein Ruhegehalt. Ansonsten werden sie entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Der Dienstherr zahlt in diesem Fall rückwirkend ab dem Beamtenstatus die fällig gewordenen Rentenversicherungsbeiträge ein. Hier gilt die Wartezeit von 5 Jahren, die oftmals nicht erfüllt ist, so dass nur in wenigen Ausnahmefällen mit einer Rentenleistung zu rechnen ist. Im Ergebnis erhält der ausgeschiedene Beamte in diesem Fall Grundsicherung (Hartz IV).

Beamte auf Lebenszeit werden bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt und erhalten ein Ruhegehalt. Die Dienstunfähigkeitsversorgung ist sehr gering.

Die Mindestversorgung beträgt rund 1.763 EUR (2020).



Fazit:

Für Beamte auf Widerruf und auf Probe ist eine Dienstunfähigkeit existenzbedrohend, für Beamte auf Lebenszeit hat eine Dienstunfähigkeit erhebliche finanzielle Folgen.

Wie wird die Versorgungslücke ermittelt?

Überschlägig kann dies durch folgende Formel grob berechnet werden:
(zurückgelegte Dienstzeit als Beamter + verbleibende Dienstzeit bis zum 60. Lebensjahr $\times 2/3$) $\times 1,79$ =
Versorgungsanspruch bei DU in Prozent vom Bruttoeinkommen (Mindestversorgung beachten) =
Versorgungslücke bei DU.

Die Beihilfestellen der jeweiligen Bundesländer und des Bundes können für Beamte auf Lebenszeit eine genaue Berechnung durchführen, die aber in der Regel erst ab dem 55. Geburtstag kostenlos durchgeführt wird und oftmals länger als sechs Wochen Zeit in Anspruch nimmt.

Wenige Versicherungsunternehmen, die sich auf den Öffentlichen Dienst spezialisiert haben, bieten die Versorgungsberechnung kostenlos an.

Worauf ist bei Abschluss einer Dienstunfähigkeitsversicherung zu achten?

Die Entscheidung, in welchem Umfang Sie sich absichern wollen, liegt allein bei Ihnen. Achten sollten Sie auf die Details der Versicherungsbedingungen. Bedenken Sie, dass der Abschluss einer Dienstunfähigkeitsversicherung erst nach einer umfassenden Gesundheitsprüfung möglich ist.

Sollten bei Ihnen Vorerkrankungen vorliegen, ist es angeraten, die Annahmebedingungen vor der Antragsstellung zu prüfen – eine solche Voranfrage ist unverbindlich bei jedem Versicherungsunternehmen durchführbar. Je nach Ergebnis der Prüfung kann es eine normale Annahme, Ausschlüsse, Zuschläge oder eine Ablehnung geben. Eine Ablehnung in der beihilfekonformen Krankenversicherung führt nicht zwingend zu Ablehnung des Antrages auf Dienstunfähigkeitsversicherung.

In den meisten Fällen ist der Gesundheitszustand in jungen Jahren besser als im fortgeschrittenen Alter. Ebenfalls ist die Wahrscheinlichkeit dienstunfähig zu werden geringer, je jünger man ist. Hieraus ergibt sich, dass der Beitrag über die gesamte Laufzeit günstiger ist, wenn man sich früher versichert.

Achten Sie darauf, dass Ihr Versicherungsschutz flexibel ist, sodass Änderungen, Kündigungen und Teilreduzierungen machbar sind, damit Sie Ihre Absicherung an Ihre Lebensumstände anpassen können. Sie haben beispielsweise die Möglichkeit, Ihren Vertrag bei Bedarf (z.B. Elternzeit) beitragsfrei ruhen zu lassen.



Werfen Sie auch einen Blick auf die Qualität Ihres möglichen Versicherers. Handelt es sich um ein etabliertes Unternehmen, ist dessen Finanzkraft nachweislich gut. Dadurch ist die Leistungserbringung künftig sichergestellt.

Ein wichtiger Aspekt ist die Laufzeit des Versicherungsschutzes. Läuft der Vertrag bis zum 67. Lebensjahr, haben Sie den besten Versicherungsschutz, allerdings kosten solch lange Laufzeiten auch mehr Geld. Unter Umständen ist es sinnvoll, den Versicherungsschutz mit dem 62. Lebensjahr enden zu lassen, da viele Beamte nach dem 60. Lebensjahr ausreichend vorgesorgt haben.

Es gibt Beamte, die ihre Dienstunfähigkeitsversicherung nur bis zum 55. Lebensjahr abschließen, da sie davon ausgehen, dass sie bis dahin ausreichenden Anspruch auf das Ruhegehalt haben. Es kann passieren, dass ein Lehrer noch vor der Verbeamtung auf Lebenszeit ausscheidet und entlassen wird, was dazu führt, dass er keinen Anspruch auf das Ruhegehalt hat. Die Versicherung zahlt trotzdem bis zum vereinbarten 55. Lebensjahr, danach fällt diese Einnahme allerdings weg. Ohne eine weitere Festanstellung führt dies zu einem großen Problem und hohen finanziellen Einbußen.



Checkliste für den Abschluss einer Dienstunfähigkeitsversicherung:

	ja	nein
1. Liegt eine echte Dienstunfähigkeitsklausel vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Wird auf eine zeitliche Einschränkung der Leistungsdauer verzichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Ist eine Teildienstunfähigkeitsklausel inkludiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Verzichtet der Anbieter auf einen konkreten Verweis?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Verzichtet der Anbieter auf einen abstrakten Verweis?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Wird im Leistungsfall die Dienstunfähigkeitsrente dynamisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Wird im Leistungsfall eine angeschlossene Rentenversicherung dynamisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Wird eine Versicherungsdauer bis zum 63./67. Lebensjahr angeboten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Wird eine bedarfsgerechte Rentenhöhe über der Grundsicherung angeboten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Gibt es eine Nachversicherungsgarantie (keine Gesundheitsprüfung) bei:		
a. Heirat, Scheidung, Kindern oder Immobilienerwerb?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Besoldungserhöhung infolge Beförderung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. Änderung der Beamtenversorgung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kommentar:

Gerne stehen wir Ihnen zur persönlichen Beratung zur Verfügung:



Stefan Klaus Harmsen

Versicherungskaufmann
Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK)
Spezialist für den Öffentlichen Dienst

Tel. 0421-2788930

stefan-klaus.harmsen@fair-finanzpartner.de
Onlineberatung via Skype

Patrick Jahn

Bachelor of Arts
Kaufmann für Versicherungen und Finanzen (IHK)
Spezialist für den Öffentlichen Dienst

Tel. 0421-2788933

patrick.jahn@fair-finanzpartner.de

Kundeninformation:

fair Finanzpartner oHG
Borgfelder Heerstr. 38 A
28357 Bremen

Vertreten durch:
Robert Behl
Stefan Klaus Harmsen
Jens Walter-Sentker
Patrick Jahn

KONTAKT

Tel.: 0421 – 27 88 90
Fax: 0421 – 27 88 999
info@fair-finanzpartner.de
www.fair-finanzpartner.de

REGISTEREINTRAG:

Sitz des Registergerichts:
Amtsgericht Bremen
Sitz der Gesellschaft: Bremen
Handelsregister-Nr.: HRA 22500

AUFSICHTSBEHÖRDE:

Schlichtungsstellen:
Versicherungsombudsmann e.V. ·
Postfach 080632 · 10006 Berlin

Ombudsmann Private Kranken- und
Pflegeversicherung
Kronenstraße 13 · 10117 Berlin

Die Eintragungen als gebundene Versicherungs-
vertreter (§34d Abs. 4 GewO)
sind im Vermittlerregister nachzuprüfen unter
den Registrierungsnummern
D-107C-DUJ99-39, D-EPUT-626y5-76,
D-87YB-TKW77-34 und D-S4ON-IDEGS-53
beim:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon: 0-180-600 585-0*,
www.vermittlerregister.info

*14 Cent je angefangene Minute aus dem deutschen
Festnetz, ggf. abw. Mobilfunktarif.